



Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Darmstadt
Anstalt des öffentlichen Rechts

Anlage zum Rundschreiben 2/2008

Auszug aus dem Text der Satzung der KZVK Darmstadt in der Fassung der 8. Änderung der Neufassung

(Die Änderungen gegenüber der Textfassung vom 26.10.2007 sind markiert)

Die 8. Satzungsänderung vom 9. Oktober 2008 bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit noch der Zustimmung der Gewährleistungsträger, der Genehmigung der Versicherungsaufsicht und der Veröffentlichung im Amtsblatt der EKD. Diese Voraussetzungen liegen bisher noch nicht vor.

Stand: 9. Oktober 2008

§ 1

Zweck und Sitz der Kasse

- (1) ¹Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat den Zweck, den ~~nichtbeamteten~~privatrechtlich beschäftigten Arbeitnehmern (in dieser Satzung „Mitarbeiter“ genannt) der an die Kasse angeschlossenen kirchlichen und diakonischen Arbeitgeber nach Maßgabe dieser Satzung eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. ²Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht die Kasse den Beteiligten (§ 11), ~~und~~ den Mitarbeitern sowie darüber hinaus den Kirchenbeamten und Pfarrern auch für eine freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell offen. ³Sie ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung.
- (2) ¹Die Kasse kann im Zusammenhang mit der Altersversorgung der Mitarbeiter, Kirchenbeamten und Pfarrer weitere Leistungen erbringen. ~~²Hierzu kann sie Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen.~~²Inhalt und Durchführung von Leistungen nach Satz 1 werden in Durchführungsvorschriften oder Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt. ³Im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit kann die Kasse Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen.
- (3) [...]

§ 13

Inhalt der Beteiligung

- [...]
- (6) Für Klagen aus dem Beteiligungsverhältnis ist ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.

§ 19

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

- (1) Versicherungsfrei sind Mitarbeiter, die
- [...]
- j) aufgrund einer Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht auf ihren Antrag hinnach § 17 Abs. 3 Buchst. e der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung befreit ~~worden sind~~wurden,
- [...]

§ 20

Ende der Versicherungspflicht

- [...]
- (3) Die Höhe der Anwartschaft beschränkt sich – abgesehen von Anwartschaften aus Überschüssen nach Maßgabe des § 66 – auf die bis zum Ende der Beschäftigung erworbenen Versorgungspunkte.

§ 36

Betriebsrente für Hinterbliebene

- (1) ¹Stirbt eine/ein Versicherte/r, die/der die Wartezeit (§ 32) erfüllt hat, oder eine/ein Betriebsrentenberechtigte/r, hat die hinterbliebene Ehegattin/der hinterbliebene Ehegatte Anspruch auf eine kleine oder große Betriebsrente für Witwen/Witwer, wenn und solange ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht oder bestehen würde, sofern kein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt worden wäre. ²Art (kleine/große Betriebsrente für Witwen/Witwer), Höhe (der nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgebende Rentenartfaktor nach § 67 Nrn. 5 und 6 und § 255 Abs. 1 SGB VI) und Dauer des Anspruchs richten sich – soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind – nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung. ³Bemessungsgrundlage der Betriebsrenten für Hinterbliebene ist jeweils die Betriebsrente, die die/der Verstorbene bezogen hat oder hätte beanspruchen können, wenn sie/er im Zeitpunkt ihres/seines Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre. ⁴Die Kinder der/des Verstorbenen haben entsprechend den Sätzen 1 bis 3 Anspruch auf Betriebsrente für Voll- oder Halbwaisen; Kinder sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie die Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG. ⁵Als Kinder im Sinne des Satzes 4 gelten nur die Kinder, die nach § 32 Abs. 3, ~~und~~ Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG berücksichtigungsfähig sind. ⁶Der Anspruch ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen.

[...]

§ 41

Abfindungen

- (1) ¹Betriebsrenten aus einer Pflichtversicherung, die den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG nicht überschreiten, werden abgefunden, Waisenrenten und Erwerbsminderungsrenten jedoch nur auf Antrag. ²Überschreitet die Betriebsrente diesen Monatsbetrag, so kann sie auf Antrag abgefunden werden, wenn die Überweisungskosten unverhältnismäßig hoch sind. ³Leistungen, die nach Entstehen des Anspruchs auf Betriebsrente gezahlt werden, werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet. ⁴Wird der Rentenantrag nach Ablauf der Ausschlussfrist des § 52 Abs. 1 Satz 1 gestellt, tritt an die Stelle des Zeitpunkts des Entstehens des Anspruchs der nach dieser Regelung maßgebende Beginn des Zweijahreszeitraums, für den bei einer laufenden Leistung die Betriebsrenten nachzuzahlen wäre.

[...]

§ 46

Entscheidung und Gerichtsstand

[...]

- (3) ¹Ansprüche aus der Pflichtversicherung können gegen die Kasse bei dem für deren Sitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. ²Gerichtsstand ist der Sitz der Kasse in Darmstadt.
- (4) Falls die/der Versicherte oder Betriebsrentenberechtigte nach Beginn der Pflichtversicherung ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.

§ 48

Pflichten der Versicherten und Rentenberechtigten

- (1) ¹Versicherte und Betriebsrentenberechtigte sind verpflichtet, der Kasse eine Verlegung ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts sowie jede Änderung von Verhältnissen, die ihren Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach berühren können, sofort schriftlich mitzuteilen.

²Insbesondere sind mitzuteilen

1. von allen Betriebsrentenberechtigten

- a) die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- b) die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- c) der Bezug von Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangskrankengeld, Unterhaltsgeld und Verletztengeld,
- d) der Bezug einer Teilrente,
- e) die Änderung der Rentenart in der gesetzlichen Rentenversicherung.

sowie

2. bei Betriebsrenten aus eigener Versicherung

der Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung und die Änderung von voller in teilweise oder von teilweiser in volle Erwerbsminderung und die Änderung der Höhe der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes,

3. bei Betriebsrenten für Witwen/Witwer

- a) die erneute Eheschließung,
- b) der Bezug von Alters- oder Erwerbsminderungsrenten aus eigener Versicherung, Ruhegehalt oder vergleichbare Dienstbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, Rentenleistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen.

4. bei Betriebsrenten für Waisen

das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist,

5. von Versicherten, bei denen die soziale Komponente wegen Elternzeit (§ 35 Abs. 1) berücksichtigt werden soll, ob weitere zusatzversorgungspflichtige Arbeitsverhältnisse bestehen.

[...]

§ 51 Versicherungsnachweise

[...]

- (4) Nach Ablauf der jeweiligen Ausschlussfrist können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

§ 59 Deckung von Fehlbeträgen

[...]

- (2) Ergibt sich bei der freiwilligen Versicherung ein Fehlbetrag, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage und die Rückstellung für künftige Leistungsverbesserung nicht gedeckt werden kann, so können die Anwartschaften und Ansprüche um bis zu 25 v. H. ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden. Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen in der freiwilligen Versicherung richten sich nach den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

[...]

§ 62 Pflichtbeiträge

[...]

- (5) ¹Für Beteiligte der Kasse, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, kann für die Pflichtversicherung arbeitsrechtlich geregelt werden, dass für die Zusage von Leistungen für die Dauer von bis zu drei Jahren bis zu einer Mindesthöhe von 2 v. H. von der nach § 34 Abs. 2 zugesagten Leistung abgewichen werden kann. ²In diesem Fall hat der Beteiligte das entsprechend verminderte zusatzversorgungspflichtige Entgelt zu melden. Das Meldeverfahren zu Satz 1 wird gesondert in einer Durchführungsvorschrift geregelt, die der Vorstand erlässt. ³Entsprechend der Verminderung der Leistungszusage für die bei dem Beteiligten beschäftigten Pflichtversicherten reduziert sich für den Beteiligten insoweit der zu zahlende Betrag an die Kasse.

§ 66 Überschussverteilungbeteiligung

- (1) ¹Im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz für die Pflichtversicherung werden die Überschüsse jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der §§ 57, 58 und 59 Abs. 1 und unter Berücksichtigung einer angemessenen Kapitalausstattung festgestellt. ²Dabei werden, soweit nicht § 58 Abs. 3 zur Anwendung kommt, die tatsächlich erzielten Kapitalerträge berücksichtigt. ³Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 VVG erfolgt nicht.

[...]

§ 68 Überschussverteilungbeteiligung

- (1) ¹Im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz für die freiwillige Versicherung werden die Überschüsse jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der §§ 57, 58 und 59 Abs. 1 und unter Berücksichtigung einer angemessenen Kapitalausstattung festgestellt. ²Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 VVG erfolgt nicht.
- (2) Die Zuteilung der BonuspunkteÜberschussbeteiligung richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

[...]

§ 69
Am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigte

[...]

- (4) ¹Sind der Versicherungsfall der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung und der Rentenbeginn im Jahr 2001 eingetreten, gelten insoweit die bisher maßgebenden Satzungsregelungen – einschließlich der Regelungen der Satzung in der Fassung der 37., 38. und 39. Satzungsänderung vom 19. Oktober 2001 und 18. April 2002 - für das Jahr 2001 fort. ²Ab dem 1. Januar 2002 gelten auch in diesen Fällen die Regelungen der Absätze 1 bis 3 und des Absatzes 5. ³Neuberechnungen werden insoweit nur unter den Voraussetzungen des § 38 durchgeführt; zusätzliche Versorgungspunkte nach Absatz 3 Buchstabe a Satz 2 sind dabei zu berücksichtigen.

[...]

§ 72
Grundsätze

[...]

- (3) ¹Beanstandungen gegen die mitgeteilte Startgutschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises der Kasse schriftlich unmittelbar gegenüber der Kasse zu erheben. ²Auf die Ausschlussfrist ist in dem Nachweis hinzuweisen. ³Nach Ablauf der Ausschlussfrist können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

§ 73
**Höhe der Anwartschaften für am 31. Dezember 2001 schon
und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherte**

[...]

Vorbehaltsregelung

¹§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils unter dem Vorbehalt beschlossen, dass das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau über die Errichtung einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse Hessen-Pfalz vom 8. Dezember 1966, geändert durch Kirchengesetz vom 5. November 1970 und das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Pfalz über die Errichtung einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse Hessen-Pfalz vom 18. Januar 1967 so geändert werden, dass die Versicherung von Kirchenbeamten und Pfarrern (öffentlich-rechtlich beschäftigte Mitarbeiter) in der freiwilligen Versicherung sowie im Rahmen weiterer Leistungen im Zusammenhang mit der Altersversorgung vom Zweck der Kasse umfasst wird. ²Der Vorbehalt entfällt, wenn durch Beschluss des Aufsichtsrats festgestellt wird, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind.